

Ya
2333a

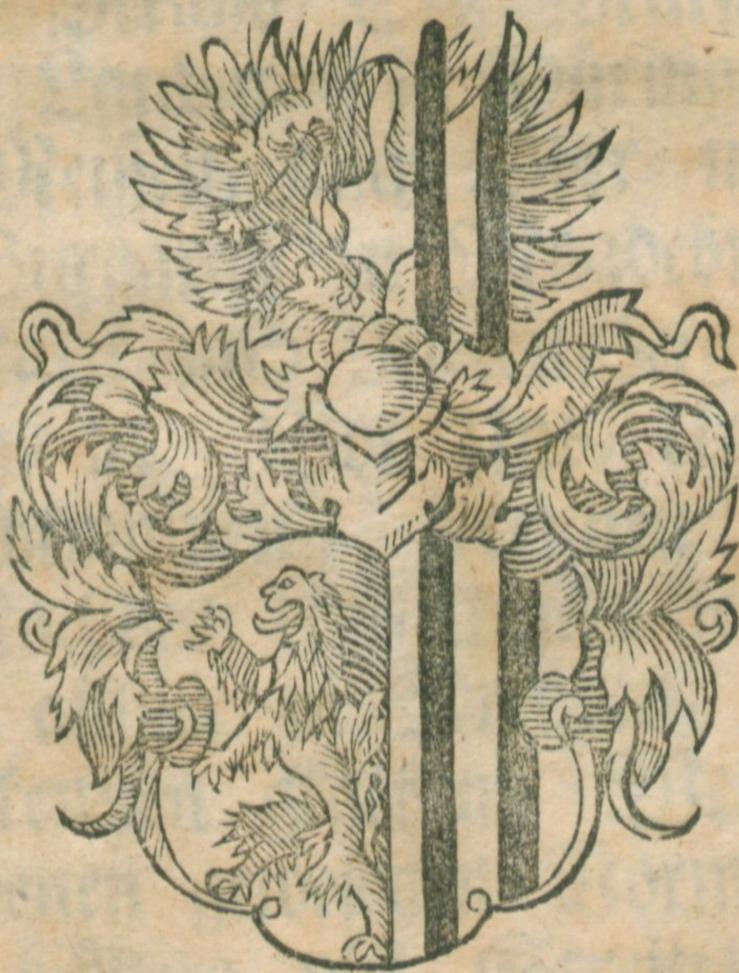


Churfürstl. Sächs.

gnädigst confirmirte

Vormundschaft = Ordnung
Des Raths zu Dresden,

Anno



1661.

Christi

confirmare

Reformation

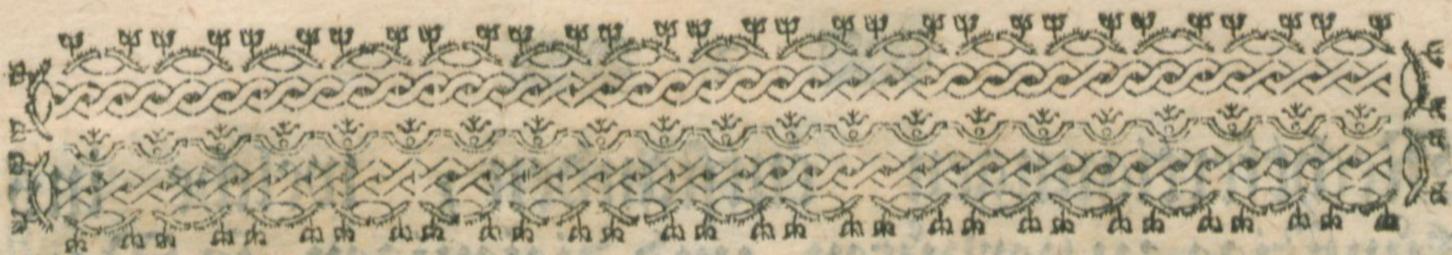
in



1661

1661





S In Gottes Gnaden
Wir Johann Georg der Aunder,
Herzog zu Sachsen, Süllich,
Cleve und Berg, des heiligen
Römischen Reichs Erb-Marschalch und
Churfürst, Landgraff in Düringen, Marg-
graff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu
Ravenstein, &c. Vor Uns, Unsere Erben
und Nachkommen, bekennen und thun
kund, Nachdem Uns Unsere liebe Getreue,
der Rath allhier zu Dresden, in Schriff-
ten zu erkennen gegeben, Welcher gestalt
zwischen denen gewesenen Vormunden und
Pupillen bißhero viel Streitigkeiten und
Recht-

CAPUT

A 2





Rechtfertigungen entstanden, welche ins
künfftige zu verhüten, und diejenigen, so Vor-
mundschafften über sich nehmen, desto besser zu
informiren, sie eine gewisse Vormundschafft-
Ordnung auffsetzen lassen, Mit unterthänig-
ster Bitte, Wir wolten dieselbe gnädigst con-
firmiren, Daß Wir diß Suchen angesehen
und angeregte Ordnung (welche Unsere ver-
ordnete Sankler und Räte vorhero durchse-
hen, erwogen, und in unterschiedlichen Pun-
cten verbessert) bestetiget haben, von Worten
zu Worten lautend, wie folget:



CAPUT

CAPUT I.
Wer zu Vormunden zu bestetigen,
und wie es damit zu halten.

§. I.

Sinnach unmündige Kinder und
 Waisen ohne Vormunden nicht seyn kön-
 nen, auch billlich und Christlich ist, daß ei-
 ner nach des andern Absterben sich derselben
 treulich annehme, damit dergleichen Werke der Liebe
 und Barmherzigkeit an den Seinigen hinwieder ge-
 schehen mögen.

Als bleibt es anfänglich dabey: Wann Vater
 oder Mutter allhier in ihren letzten Willen den Kin-
 dern einen oder mehr Vormunden benennet, oder son-
 sten bey ihren Leben jemand von ihren Freunden oder
 Verwandten, in Besehn gewisser glaubwürdiger
 Personen dazu erkiesen würden, daß dieselben vor al-
 len andern den Vorzug haben, und alsobalden nach
 eröffneten Testamente, und die andern innerhalb
 Monatsfrist, dem Rathe nachmahafftig gemachet, und
 von



von demselben, so fern sie zu solchem Ambte tüchtig, dazu bestetigt werden sollen, welche dann alsobald von der Zeit an, da ihnen die Vormundschaft auffgetragen, dem periculo tutelæ unterworffen seyn.

§. 2. Wie denn nicht weniger den Groß-Eltern allerdings frey gelassen, ihren Enckeln auch bey des Vaters Leben, zu deme, so sie ihnen vertestiren oder sonsten beständiger Weise eignen, gewisse Vormunden zu kiesen und zu setzen.

§. 3. Daferne aber der Verstorbene keine Vormunden im Testamente, oder sonsten erwehnter massen benennet, so solle seine hinterlassene Wittibe, oder da er keine nach sich verliesse, seiner Kinder nechste Anverwandte schuldig seyn, dem Rathe noch vor Ausgang der vier Wochen ezliche Personen zu Vormunden zu benennen und anzugeben, auch darinnen die nechsten Bluts-Freunde, so ihre Majorennität erlangt, ohne Unterscheid, ob sie Schwerd- oder Spielmagen seynd (weil sie des commodi successionis zugleich sich zu getrösten haben) auch ohne respect des höhern Alters, darauff sonsten in Sächsischen Rechte gesehen wird, vor andern den Vorzug haben, und dafern sie mit Immobilien angefessen oder sonsten kein Bedencken sich ereignet, dazu bestetiget werden.

§. 4.

§. 4. Wann aber eine Mutter nach Absterben ih-
 res Mannes ihrer leiblichen hinterlassenen unmündi-
 gen Kinder Vormundschaft selbst gutwillig auff sich
 nehmen wolte, so wird sie vor andern Bluts-Freun-
 den billich zugelassen, iedoch soll sie sich binnen obge-
 meldter Zeit bey dem Rathe hierzu angeben, umb
 Bestetigung, und daß ihr ein tüchtiger Kriegischer
 Vormund verordnet werde, ansuchen, so dann mit
 Zuziehung desselben secundis nuptiis und Scto Vel-
 lejano gerichtlich, iedoch ohne Eyd auff vorgehende
 gnugsame Erinnerung, renunciiren.

§. 5. Hätte sie sich aber mit den Kindern zu thei-
 len, oder wegen des Vatern Verlassenschaft zu ver-
 gleichen, so müste sie hierzu einen absonderlichen Cu-
 ratorem ausbitten, iedoch wird auff den fall dem vä-
 terlichen Groß-Vater, wann er seinen Sohn, der
 unmündigen Pupillen Vater, biß an dessen Absterben
 an seinem Tisch und Brod, und also in väterlicher
 Gewalt behalten und selbst Vormund zu seyn beliebet,
 die Vormundschaft von der Mutter auffgetragen,
 sonst aber, und da der Sohn bey seinem Leben von
 väterlicher Gewalt frey worden, ist die Mutter vor
 dem väterlichen Groß-Vater, wenn sie solche auff sich
 nehmen will, zur Vormundschaft zu zulassen.

§. 6.

§. 6. Dabey ihr aber alsbald anzudeuten, daß, ungeachtet der nahen Blutsfreundschaft, Zuneigung und schuldigen reverenz, und daß sie mit den Kindern in Gütern sitzen bleibet, und dieselben mit nothdürfftigem Unterhalt bis zu ihrer Mündigkeit zu versorgen erbötig, sie sich der Frucht-Genießung bey verwalteter Vormundschaft keines weges anzumassen, sondern vielmehr die eingehobene Früchte und Nutzungen ihren Kindern gebührlichen zu berechnen und gut zu machen, jedoch, was auff der Kinder Unterhaltung, Kleidung, Information, und sonsten auffgangen, in Ausgabe zu führen habe.

§. 7. Verstürbe ferner ein Weib vor ihrem Manne, und verliesse unmündige von ihnen beyderseits erzeugte Kinder, so soll zwar der Vater natürlicher Vormund seyn und bleiben, so viel aber der Kinder mütterliche unbewegliche und andere Gütere belanget, soll er sich verhalten, wie Cap. 3. §. 1. & 2. mit mehreren angeführet, und darneben bey dem Rathe stehen, ob sie ihme nach Befindung erheblicher Ursachen einen Mit-Vormunden zu ordnen wollen.

§. 8. Wo nun weder Vater, Mutter, oder nahe Anverwandten vorhanden, auch durch letzten Willen niemand zur Vormundschaft verordnet, so sollen von Uns dem Rathe solche Personen, so gutes Lebens und
Wan-

Wandels, und sonst vermassen qualificiret seynd, daß sie wissen, wie mit den Wänsen und deren Gütern nützlich umzugehen, mit gutem Bedacht den minderjährigen Kindern unverlangt erkieset und bestetiget werden.

§. 9. Dofern auch bey dieser Stadt, welches **GOTT** in Gnaden verhüte, sinnlose, blöde, stumme, taube oder andere Personen, so ihren Sachen und Händeln nicht vorstehen können, oder verthunliche Leute, so ihre Haab und Güter übel gebrauchen, bößlich anwenden und verschwenden, sich befinden möchten, so sollen deroselben Freunde dem Rathe solches anmelden, und umb Confirmation solcher Vormundschaft ansuchen, darauff so dann causâ cognitâ dieselben, oder nach Gelegenheit der Umstände andere Personen, darzu verordnet werden sollen.

§. 10. Diejenigen aber, so das Ihrige also unnützlich und leichtfertig durchzubringen sich gelüsten lassen, sollen ohne einigen Verzug vorgefordert, mit Ernst und Fleiß ihr ruchloses und unverantwortliches Haushalten ihnen vorgehalten und aufferleget werden, von solchen verthunlichen Wesen abzustehen und sich zu bessern, mit dieser commination, da sie nicht folgen, noch sich selbst sambt den Ihrigen bedenecken würden, daß sie gewißlich ihrer Verwaltung entsetzet,
B
ihnen

ihnen und ihren Gütern Vormunden verordnet, und nicht desto weniger ihres Ungehorsams und übeln Verhaltens wegen gestraffet werden sollen.

S. II. Weil auch nicht unbillich, daß allen Pupillen, welche unter unser des Raths Jurisdiction gehören, auch die Vormunden von Uns bestetiget, und bey der gewöhnlichen Pflicht zu schuldiger Treue anermahnet werden, inmassen die Churfürstl. Sächs. am Landtage den 30. Septembr. 1640. ertheilte gnädigste resolution es also erfordert, Als soll ein ieglicher, der sich dergleichen Vormundschaft unterfangen wil, auch die Bestetigung bey niemand als bey dem Rathe suchen. Dofern aber gleichwohl einer oder der ander, so des Raths Jurisdiction nicht zugethan, von der Churfürstlichen Regierung sich dergleichen Pupillen, so unter dem Rath gehörig, und mit ihren Gütern unter ihnen angefessen, zum Vormunden bestetigen liesse, und sich der Verwaltung unternehmen thäte, der soll nichts minder sich bey dem Rathe angeben, und mit der Inventur, Ablegung jährlicher Rechnung, und andern Puncten sich dieser Ordnung allerdings gemess bezeigen, auch in solchen causis Pupillaribus vor dem Rathe zu stehen, und von seiner administration Rede und Antwort zu geben schuldig seyn.

CAPUT



CAPUT II.

Von der Vormunden Ent-
schuldigung.

§. I.

Sürde aber jemand, er sey im Testa-
ment oder sonst zum Vormunden ange-
geben, und von dem Rathe darzu tüchtig
erkant, solche Vormundschaften anzunehmen sich ver-
weigern, und erhebliche Ursachen, warumb er damit
zu verschonen? anzeigen, soll er gebühlich gehöret,
und nach Befindung darauff von Uns decretiret,
Do aber solche Entschuldigungen unerheblich, und er
sich nichts minder darwider setzen würde, soll derselbe,
da er des Mündleins nechster angeborner Freund, der
anwartenden Erbschaft verlustig erkant, die andern
aber nach Gelegenheit gestrafft, und dennoch zu schul-
digem Gehorsam angehalten werden.

§. 2. Als ferner in gemeinen Rechten versehen,
daß ein ieder Vormund seine Schuld, so er bey den
Unmündigen zu fordern, vor Antretung der Vor-
mundschaft anzumelden, und sich zu entschuldigen,
auch

B 2

auch einen Curatorn, welcher ihme auff seine habende
 Forderung antworte, und des Unmündigen Noth-
 durfft gebührlich beobachte, ihm zuordnen zulassen
 pflichtig, im wiedrigen Fall zu vermuthen, daß er diß-
 falls gegen seinem Mündlein gefährlich und betrüg-
 lich zu handeln willens, und dahero nach Verordnung
 angezogener Rechte, die sich auff solchen Verdacht
 gründen, seiner Schuldforderung vor verlustig zu er-
 kennen; so hat es zwar darben, wann der Vormund
 dieselbe gänzlich verschwiegen, und die Administra-
 tion ohne Entschuldigung auff sich genommen, seine
 Bewandniß.

§. 3. Dofern er aber vor der Bestetigung, oder
 bey der Inventirung, seine Forderung entdecket und
 bedinget, oder dieselbe Uns dem Rathe oder denen
 zur Vormundschaft verordneten deputirten (von de-
 rer Ambt im 6. Cap. Nachricht gegeben wird) bekant
 und wissend gewesen, und nichts desto weniger zur
 Vormundschaft bestetiget, oder im Testament zum
 Vormunde verordnet worden, so soll angezogene
 Rechtliche Disposition ihren Abfall gewinnen, und
 der Vormund seine Schuld bey dem Mündlein noch-
 mals einzunehmen und zu fordern Fug und Macht
 haben.

CAPUT

CAPUT III.

Von der Vormunden Ambt und
 Auffrichtung des Inventarij.

§. I.

Wann nun die Vormunden also, wie
 vor stehet, namhafftig gemacht, vorgestellet,
 und von dem Rathe bestetiget werden, so sollen
 sie bey denen Pflichten, damit dem Landes-Fürsten und
 dem Rathe sie verwand seyn, mit einem Handschlage
 und Verpfändung ihrer Haab und Güter angeloben
 und zusagen, daß sie an Vaters stat ihren anbefohlenen
 Mündlein und Pflege-Kindern, und deroselben Haab
 und Gütern getreulich und nach ihrem möglichsten
 und besten Verstande vor seyn, und vorstehen, solche,
 als ihr eigen Guth in Acht haben und verwalten, da-
 von nichts in ihren eigenen Nutz, auff waserley Weise
 und Wege solches geschehen könnte, kehren und wen-
 den, auch sonsten alles andere handeln, thun und las-
 sen wollen, was getreuen Vormunden von Recht und
 Billigkeit wegen wohl anstehet, und wozu diese Vor-
 mundschafft-Ordnung sie verbindet, auch wie sie wol-
 ten, daß nach ihrem Absterben ihren hinterlassenen

B 3

Witti-



Wittiben und Waisen von andern vorgestanden und gedienet werden solte.

§. 2. Und demnach vor allen Dingen von Nothen, auch der Unmündigen höchste Nothdurfft erfordert, daß über der Eltern oder Anverwandten Verlassenschaft ein ordentlich, richtig und beständiges Inventarium auffgerichtet werde: So sollen nach vorhergegangener Versiegelung, welche (vermöge dieser Stadt Statuten, alsobald nach eines oder des andern Absterben Gerichtlich oder sonst beständiger Weise geschehen soll) die Vormunden, wenn sie bestetiget und zu geschehen möglich, zu ihrer Verwahrung und Verhütung Endlicher Anzeige bey dem Stadt- oder Gerichts-Schreiber, oder einem andern erfahrenen Notario anhalten, daß durch denselben, mit Zuziehung zweyer Zeugen, und in ihren der Vormunden Beyseyn und Gegenwart, nach dem Dreißigsten alles und jedes, was der Mündlein Eltern zur Zeit ihres Absterbens, an beweg- und unbeweglichen Gütern, auch an aussenstehenden Schulden, nichts ausgeschlossen, hinter sich verlassen, ordentlich und richtig inventiret und auffgeschrieben werde, und sollen bey solcher Inventur fleißige und ordentliche Nachforschung haben, damit wissentlich und vorsezlich nichts übergangen noch untergeschlagen, auch was künfftig befunden

befunden, das in die Erbschaft gehörig, gleichfalls dem Inventario einverleibet werden möge.

§. 3. Wie nun solches, vermöge der angezogenen Statuten, alsbald nach Verfließung der 4. Wochen bey Straffe 5. silbern Schock nicht zu unterlassen, Also hat sich ein ieglicher umb so viel mehr darnach zu achten. Würde aber gleichwohl einer oder der andere dawider handeln, und nichts desto weniger der Administration oder Erbschaft sich anmassen, der hat auff solchen Fall (dofern einige Interessenten oder Pupillen sich darüber beschweren würden,) der allgemeinen Verordnung der Rechte sich zu erinnern, daß er hernach die Verlassenschaft Endlich zu specificiren, und die Rechnung darauff abzulegen schuldig sey, Inmassen zu Abschneidung aller muthwilligen Verzögerung, in solchem Fall die Endliche Specification ohne vorgehenden Proceß und Einholung Rechtlichen Erkenntnis, dem Beklagten aufserleget, oder da etwas Bedenckliches hierbey vorfallen möchte, solches der Churfürstlichen Regierung zu erkennen gegeben werden soll; Es hätte denn der Verstorbene die Verfertigung eines Inventarij in seinem letzten Willen oder sonsten ausdrücklich verboten, und wäre darnebenst kein erheblich Bedencken vorhanden, es bey solcher Verordnung bewenden zu lassen.

§. 4.



§. 4. Dofern sichs auch begeben und zutragen solte, daß man aus fürfallender ehehastiglichen Verhinderung, mit Ausgang der Monatsfrist zu der ordentlichen Inventur nicht schreiten oder kommen könnte, so sollen die nechsten Erben, Anverwandten oder Vormunden solches bey dem Rathe anzeigen, und deswegen umb dilation ansuchen, oder nach Befindung, fernere Verordnung gewarten.

§. 5. Ob auch wohl ein Ehemann, wenn sein Ehe-Weib vor ihm verstirbet, und von ihnen beyderseits erzeugte Kinder vorhanden, die Abnußung der Kinder mütterlichen unbeweglichen und andern sonst anererbten Güter so lange zu gebrauchen und innen zu behalten hat, biß die Kinder nach Sächsischen Rechten aus der väterlichen Gewalt kommen, So soll er doch nach des Weibes Tode, mit Zuziehung zweyer Zeugen, der Frauen hinterlassene Erbschaft und Gerade gleicher gestalt in ein Verzeichnuß bringen, und denen deputirten auff allen fall, do es ihm anderer gestalt nicht beliebet, versiegelt einantworten, damit hernach wegen der Kinder Muttertheil desto bessere Richtigkeit getroffen werden könne. Der Stieff-Vater aber, welcher sich der Abnußung der Kinder Gütere nicht anzu-massen, auff vorhergehende Versiegelung, welche alsobald nach dem Todesfall geschehen soll, ein ordent-

dentlich Inventarium darüber uffzurichten verbunden
seyn.

§. 6. Also, wann eine Mutter ihren leiblichen Kin-
dern sich zur Vormundin bestetigen lasset, und sich
der Verwaltung derselben Gütere unternehmen wil:
Soll sie vor allen Dingen ein richtig Inventarium
uffrichten lassen, oder in Mangelung dessen die Ber-
lassenschaft vermittelst Endes anzeigen, und von ih-
rer Verwaltung Jährliche Rechnung thun, Jedoch
nicht eben also scharff und genau, als wohl sonst
bey andern Vormunden zu geschehen pflaget. Würde
sie sich aber anderweit verhehlen wollen, So soll
sie sich zuvor bey dem Rathe angeben, umb einen an-
dern Vormunden bitten, und noch vor dem Eheli-
chen Beylager von ihrer Administration Rechnung
ablegen, die Unmündigen auch sodann mit einem an-
dern Vormunden versehen, und ihme die Verwal-
tung übergeben werden.

§. 7. Wann aber arme und unvermögende Leute
mit Tode abgehen, und nicht nöthig erachtet wird,
daß ihrer Verlassenschaft halber ein ordentlich Inven-
tarium auffgerichtet werde, So sollen die Vormun-
den und verwandte Freunde sich bey denen zu den Vor-
mundschaft-Sachen Verordneten anmelden, welche
ihnen zu vergönnen, daß sie selbst vermittelst ihrer
C Pflicht,



Pflicht, in Besehn und Gegenwart ihrer Benachbarten oder anderer hierzu erfordereten Zeugen, alles, was sich befunden und verhanden, richtig und mit Fleiß auffzeichnen, und dasselbe unterschreiben, und so dann das Verzeichniß denen Deputirten überantworten mögen, welches dieselben bestetigen, und uff solchen Fall eben die Krafft haben solle, die ein ander Gerichtlich, oder von Notarien und Zeugen auffgerichtetes Inventarium haben möchte oder könte.



CAPUT IV.

**Von der unmundigen Fahrniß,
ausstehenden Schulden, und wie die
Vormunden in etlichen andern Fällen sich
zu verhalten.**

§. I.

Domit aller Mißverstand zwischen den Vormunden und Mündlein umb so viel mehr verhütet werde, So wil die Nothdurfft erfordern, daß bey Inventur oder Erbtheilung, wo nicht die liegende Gütere, doch die Mobilien und Fahr-

Fahrnuß, als Wein, Bier, Viehe, Pferde, Getreidicht, Kleider, Haußrath und anders, so man zu Bestellung der Gütere nicht bedirzig, noch ohne Schaden und Gefahr liegen bleiben ~~und~~ behalten werden kan, durch Zunftmäßige und erfahrene Personen zugleich ihrem billichen Werth nach mit taxiret, uffs höchste, als es auszubringen, verkaufft, und hernach das Geld in Rechnung gebracht werde.

Weil aber bey dieser Stadt offtmals Streit vorgefallen, wie es mit den neu-erwachsenen Weinen zu halten, ob solche die Vormunden umb domaligen Preis, was er in Mostzeiten zu gelten pfeget, anzunehmen, oder andern zu verkauffen, und das Geld dafür zu berechnen befugt, oder ob sie solche liegen, füllen und warten zu lassen schuldig seyn sollen? So sollen hinfuro die Vormunden jedesmal einen Bericht und Verzeichnuß der Weine, auch wo sie gewachsen, bey dem Rathe eingeben, und wegen des Taxes, oder wessen sie sich darmit zu verhalten, Bescheids gewarten, und darauff künfftig ihre Rechnung ablegen.

§. 2. Nach beschehener Inventirung soll das Inventarium und Erbtheilung dem Rathe zur Confirmation vorgetragen, und denen Erbtheilungs-Büchern einverleibet, auch so dann dieselben denen Deputirten vorgeleget, und die Administration von den Vor-

munden darauß angetreten werden, und sollen die Vormunden alsbald darauß bedacht seyn, damit die Pupillen ihrem Stande und Vermögen nach, mit nothdürfftigem Unterhalt versorget, zuförderst aber in Gottesfurcht Christlich und wohl erzogen, zur Schulen oder ehrlichen Handthierungen und Handwercken angehalten, ihnen aber dabey keine unnöthige noch überflüssige Unkosten in ihrer Minder-Jährigkeit verstattet noch nachgelassen werden.

Damit auch des Kostgeldes halber, wann die Vormunden die Unmündigen zu sich nehmen, ferner kein Streit vorkomme, Sollen sie sich bey denen Deputirten deswegen anmelden, welche mit ihnen zu handeln, oder der unmundigen Zustande und Vermögen nach etwas Gewisses zu verordnen, ihnen darüber Schein zu ertheilen, und darwider kein Disputat zu verstatten haben.

§. 3. Es befinden sich auch bey dieser itzigen un-
bändigen Welt Leute, die den Unmündigen nicht allein zu allen Nothwillen und Uppigkeit Anlaß und Mergernuß geben, sondern auch ihnen etwas von ihren Vermögen zu erlangen, ohne ihrer Vormunden Wissen und Willen Kleidung und anders auffhengen, Geld zu ihrem Verderb und unnöthigen Ausgaben, Fressen und Sauffen, auch wohl gar zum Spielen lei-
hen

hen und fürsetzen, Dagegen von ihnen sehr scharffe
 Verschreib- und Verpflichtungen erzwingen, daß sie
 es ihnen nach erlangter Mündigkeit, wie sie es über-
 mäßig und betrüglich angeſezet, bezahlen sollen und
 wollen. Nachdem nun solches ein unchristliches
 straffbares Beginnen, dem billich mit nachdrückli-
 chem Ernst zu steuern.

So sollen dergleichen Forderungen, Obligatio-
 nes und Verpfändungen vor null und nichtig erken-
 net, auch die jenigen, so mit ihrem unziemlichen Dar-
 lehn den Pupillen zu verderblichen bösen Wesen Anlaß
 gegeben, andern zum Abscheu exemplarisch bestraffet
 werden.

§. 4. Insonderheit sollen die Vormunden die un-
 beweglichen Güter ohne dringende Schulden und des
 Raths Vorwissen, Erkantniß und Decret nicht alie-
 niren, verpfänden noch beschweren, auch vor ihre
 Person selbst der Unmündigen Güter nicht kauffen,
 noch durch andere zu ihrem besten kauffen lassen, son-
 dern in-allewege der Mündlein Nutz und Bestes be-
 dencken, befördern und schaffen.

§. 5. Dofern auch bey der Verlassenschaft aussen-
 stehende Schulden, so die Eltern ausgeliehen, oder
 andere Einkunfften sich befinden, sollen die Vormun-
 den vor allen Dingen darnach forschen, ob die Capita-



lia gnugsam versichert, und dofern sich dabey einiger
 Zweifel ereignete, des Rath's Bedencken darüber ein-
 holen, ob es derselben Person länger zu trauen.

Wann nun die Obrigkeit es für gut und rath-
 sam befunde, Hernacher aber ohne der Vormunden
 Schuld und Versäumnis misriethe, sollen sie vor die
 Haupt-Summa zu haften nicht schuldig seyn.

§. 6. Gleiche Bewandnis hat es auch, wann über
 dasjenige, so die Vormunden auff ein Jahr lang zu
 täglichen Ausgaben vor ihre Pfleg-Kindere nach Ge-
 legenheit ihres Vermögens, Standes und anderer
 Umstände nicht benöthiget, oder einige Baarschaft
 in der Verlassenschaft verhanden, oder bey Ablegung
 der Jährlichen Rechnung, so viel übrig, daß die Vor-
 munden dem Mündel zum besten etwas ausleihen kön-
 ten: Auff solchen fall sollen sie darinnen gleichfalls mit
 Vorwissen und Bedencken des Rath's oder der Depu-
 tirten verfahren, und so viel möglich beglaubten und
 gewissen Leuten uff gute Versicherung es austhun und
 vertrauen, dazu sie denn eine gewisse Zeit, nemlich
 sechs Monat von der Theilung oder beschlossener Jah-
 res-Rechnung an, haben sollen.

§. 7. Wolte aber ein Vormund von des Münd-
 dels Geld mehr, als der künftige Jährliche Unter-
 halt erfordert, selbst bey sich behalten, So soll nach
obge-

obgedachter Verfliessung solcher sechs monatlichen Frist,
 er dem Mündel den gewöhnlichen Zins davon zu ent-
 richten, auch in Jährliche Rechnung zu bringen schul-
 dig seyn. Dofern aber des Vormunden Vermögen
 (so nach Verordnung der Rechte, dafür unterpfänd-
 lich haftet) sich so hoch nicht erstrecken würde, oder
 deswegen Zweifel vorsele, soll er dem Mündel einen
 absonderlichen Curator ad hunc actum bestetigen
 lassen, und der Versicherung halber mit der Deputir-
 ten Vorbewust solche Vergleichung treffen, daß das
 Mündel ungefehret bleibe.

§. 8. Wenn nun die Gelder uff solche masse aus-
 geliehen, und der Vormund mit des Rath's oder ihrer
 Deputirten Rath und Vorwissen verfahren, So soll
 bey Abtretung der Vormundschaft der Mündige schul-
 dig seyn, das Brieff und Siegel an statt baares Gel-
 des anzunehmen, wann schon bey dem Schuldener
 hernach einige Hinderniß oder unvermögen sich er-
 eignete. Es wolte denn der Mündige, der gemei-
 niglich bey solchem Streit Klägers Stelle vertritt,
 beweisen und beybringen, daß beflagter Vormund in
 Ausleihung und Einnahmung der Geldere, den Fleiß
 nicht angewendet, den sonst ein ieder Haus-Vater,
 wenn das Geld seine gewesen, mit Ausleihung dessel-
 ben anzuwenden pfelet, womit er denn billich zuhö-
 ren, und nach Befindung zu entscheiden.

§. 9.





§. 9. Würde sichs aber zutragen, daß der Unmündige nach geendigter Unmündigkeit und erlangter Wissenschaft über fünfß Jahr stille geschwiegen, und deswegen sich nicht beschweret, So ist nach Vermuthung der Rechte zu schliessen, daß er dadurch des Vormundes Handlung, sie sey wie sie wolle, agnosci- ret und genehm gehalten, und mögen weder der Vormund noch dessen Erben, ungeacht solche Handlung mit der Deputirten Vorwissen nicht geschehen, nach verflussener solcher Zeit umb Ersekung des Schadens mit Bestande belanget werden.

§. 10. Und damit der Vormund sich desto weniger Anspruchs zu befahren, Soll er zuvörderst die Zinsen Jährlich fleißig einmahnen und in Rechnung bringen, auch wo es die Nothdurfft erforderte, die Capitalia bey Zeiten uffkündigen, und durch zuläßliche Hülfß-Mittel eintreiben, damit der Unmündige an Capital und Zinsen keinen Schaden leide. Do- fern sichs aber zutrüge, daß die Zinsen, wie in Con- cursibus Creditorum offtmals zu geschehen pfeget, gar verlohren würden, So soll der Vormund bewei- sen, daß er an seinem Fleisse nichts habe ermangelt lassen. Wiedriges falls soll er solchen Schaden zu tragen, und die Zinsen zu erstatten schuldig seyn.

§. II.

§. II. Damit auch die Vormunden wegen Ex-
 action der Capitalien nicht zu weit gehen oder zu
 wenig thun, Sollen sie für sich und vorsehlich kei-
 ne Rechtfertigung anfahren, sondern der Rechts-er-
 fahrenen Rath, auch auf allen fall des Raths Beden-
 cken hierüber einholen, und demselben folgen. Je-
 doch ist ihnen ihrer Mündel aussenstehende uff Brieff
 und Siegel beruhende Schulden für sich einzubrin-
 gen unbenommen, und werden in solchen Fällen die
 hierzu nothwendige Unkosten ihnen in Rechnung bil-
 lich passiret.

§. 12. Wann aber die Vormundere, die an ge-
 wissen Orten umb Verzinsung stehende Capitalia oh-
 ne erhebliche Ursachen auffkündigen, einfordern,
 und anderswohin transferiren, und also durch ihr ei-
 genes factum solche Schuld schwerer machen. Auf
 solchen Fall, seynd sie solche so unnöthig eingefoderte
 und übel ausgeliehene Gelder selbst zu gelten und
 gut zu thun, verbunden, und mag der Unmündige
 sich an solche Schulden weisen zu lassen, und die Ver-
 schreibungen anzunehmen, wider seinen Willen nicht
 gedrungen werden.

§. 13. Also ist auch in Rechten verboten, daß
 kein Vormund zeit wärender Administration von ei-
 nem Frembden eine bey seinem Mündel habende For-
 derung



derung heimlich und ohne der Obrigkeit Vorberuht
 erhandeln, oder per cessionem an sich bringen, und
 hernach in der Vormundschaft. Rechnung bey den
 Ausgaben mit ansehen, Wiedriges falls er solcher
 vorthelhafter Weise an sich gebrachten Forderung
 verlustig erkant werden sollte, So hat sich ein iegli-
 cher Vormund dafür zu hüten, und do einiger Vor-
 thel daran zu erlangen, solchen seinem Mündel zu
 gute gehen zulassen, es wäre dann, daß er als Bür-
 ge oder Correat debendi vor den Mündigen eine
 Schuld bezahlen müste, und dazu judicialiter ange-
 halten würde, So soll er solche bey der Rechnung in
 Ausgabe zu bringen wohl befugt seyn.

§. 14. Wenn ein Vormund verstürbe, oder sonst
 der Vormundschaft erlassen, und dem Mündel ein
 ander Vormund verordnet würde, So ist derselbe
 vor des ersten Verwaltung zu haften, oder do die
 Schulden mißlich worden, den Schaden zu tragen
 nicht schuldig, Wosfern er von denen vorigen Vor-
 munden oder deren Erben, bey Antretung der Vor-
 mundschaft richtige Rechnung abnimt, auch nach
 Befundung der aussenstehenden Schulden Bewand-
 niß, mit nothdürftiger protestation sich verwahret.
 Würde aber er solches unterlassen, und die vorigen
 ausgeliehenen Schulden ohne protestation agnosci-
 ren,

ren, So dürfften die ersten Vormunden oder derer Erben dafür weiter nicht antworten, sondern es ist der neue Vormund, wenn er sonderlich mit Wissen und Bedencken der Deputirten nicht verfahren, den Schaden zu tragen schuldig.

§. 15. Wann Unmündige in die Frembde gerathen, und von ihrem Leben oder Tode keine Gewisheit zu erlangen, und dahero Zweifel fürfället, was mit ihren Vermögen, ehe sie nach Vermuthung der Rechte und hiesiger Statuten, dazu siebenzig Jahr gnugsam seyn, für tod zu achten, vorzunehmen? So sollen des ausländischen Erb- und eigenthümliche Gütere seinen nächsten Anverwandten, als Erben inmittelst zu verwalten uff gnugsamen Vorstand von dessen Vormunden heraus gegeben und abgetreten werden.

✱ ✱ ✱ ✱ ✱ ✱ ✱ ✱ ✱ ✱ ✱ ✱ ✱ ✱ ✱ ✱

CAPUT V.

Von der Vormundere Rechnung und Loßzahlung.

4 2

D 2

§. I.



§. 1. Ferner sollen die Vormunden schuldig seyn, ihrer Administration und Verwaltung halber denen Deputirten alle Jahr richtige Rechnung zu thun, und ihnen ohne einige Verweigerung gebührenden Bescheid, Bericht, Rede und Antwort davon zu geben, in solcher Rechnung bey der Einnahme und Ausgabe alles mit Umständen, Tag, Monat, Jahr, Titul der Einnahme, und neben dem Jahre und Tage Ursache der Ausgabe eigentlich und mit Fleiß zu beschreiben und zu specificiren.

§. 2. Im fall auch unterschiedliche Vormundere verordnet worden, So seynd sie conjunctim und zugleich der geführten Verwaltung halber, Rede und Antwort zu geben verbunden, haften auch dem Mündlein in Solidum und einer vor den andern billich.

§. 3. Wann aber vom Testatore oder dem Rathe die Vormundschaft getheilet, und einem ieden eine gewisse Verwaltung anvertrauet würde, So hat auch ein ieder vor sich nur seine Rechnung abzulegen und zu justificiren, mit des andern Mit-Vormunds Verwaltung und Rechnung, er sey Solvendo oder nicht, das wenigste nicht zu schaffen.

§. 4.

§. 4. Wann aber mit des Rathes Vorwissen und
Genehmhaltung etliche Vormunden sich dahin ver-
gleichen würden, daß einer die Verwaltung alleine
führen sollte, und es würde hernach deswegen Streit
vorfallen, So können sie dem Mündlein, wenn es
Klage wider sie insgesamt, oder einen, der der Ver-
waltung nicht vorgestanden, anstellen thäte, mit Be-
stande Exceptionen beneficii ordinis opponiren,
und ehe und zuvor derjenige Mit-Vormund, der sich
der Verwaltung angemasset, gebührliehen ausgeflaget,
mit Zug zu Erstattung der ereigneten Mängel nicht
angehalten werden.

§. 5. Nachdem sich auch oftmals begiebet, daß
die Vormunden bey Verwaltung ihrer Vormund-
schaft Geld auffnehmen müssen, welches aber die Pa-
pilli nach erlangter Mündigkeit anderer gestalt nicht
agnosciren wollen, es werde denn Versio inutilitatem
Pupillorum erwiesen, So denn den Gläubigern die
gewesenen Tutores, auch nach geendeter Vormund-
schaft assistenz leisten sollen, welches aber nicht allein
ihnen, sondern auch denen Creditoribus beschwerlich,
daß ihnen uff ihr inuhabendes Brieff und Siegel exe-
cutivè nicht verholffen, sondern die versionem per Pro-
cessum ordinarium auszuführen, ihnen aufferleget
werden wil. Als soll hinfuro kein Vormund ohne



Vorbewußt derer zur Vormundschaft Deputirten, wegen der Unmündigen etwas auffnehmen, und derselben Güter verpfänden, wann er aber vor denen Berordneten darthut, daß zu des Mündels Besten etwas von Gelde auffgenommen werden müste, auch solche auffgenommene Gelder alsobald in selbiger Jahr-Rechnung in Einnahme führet, So soll die versio in rem hierdurch gnugsam erwiesen, und das Mündel solche Post zu agnosciren und zu bezahlen schuldig seyn, oder dem Creditori dazu verholffen werden.

§. 6. Wann nun endlich die Pflege-Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen, oder sich in Ehestand begeben, und sonderliche Haushaltung anstellen, oder sonst die Vormundschaft ihre Endschaft erlanget; So sollen die Vormunden endliche und vollständige Rechnung ihrer gepflogenen Vormundschaft und Administration halber verfertigen, der Unmündigen Mutter (wann sie nicht selbst mit verwaltet) und andern nechsten Anverwandten zum Durchsehen, und die darinnen befindliche defecten zu extrahiren, übergeben, und so dann vor ihnen und zur Vormundschaft Deputirten gebührliehen justificiren, folgendß die Güter, Baarschaft, Fahrnuß, Schuld-Brieffe und andere Urkunden, Handels-Bücher, oder

oder was ihnen sonst allenthalben gehörig und zu-
 ständig, unweigerlich überantworten und zustellen.
 Hierauff, und wenn des Vormundes Rechnung ist-
 gedachter massen abgehöret, mit allem Fleiß exami-
 niret, calculiret, und ohne Mangel befunden, auch
 des Mündleins Sachen ausgeantwortet, Sollen sie
 in sitzenden Rathe von ihren gewesenen Pflege- Kin-
 dern der gethanen Rechnung und Bezahlung halber
 endlich quittiret, der Vormundschaft zu Dancke los-
 gezehlet, und gänzlichen verzicht geleistet, in die Raths-
 Bücher eingeschrieben, die Vormunden auch so wohl
 ihre Erben nach gethaner Rechnung, Bezahlung, und
 hierüber erlangter Quittung und Verzicht von den
 Mündigen ferner nicht belanget, oder in Anspruch,
 es geschehe unter was Schein es wolle, genommen,
 sondern, do auch auffer dem Mündlein jemand an-
 ders etwas bey dieser geendeten Vormundschaft zu
 pretendiren vermeynet, an das gewesene Mündlein
 gewiesen, und bey demselben Rede und Antwort zu
 suchen beschieden werden.

S. 7. Würde sich aber der Unmündige nach ab-
 gelegter Rechnung, den Vormund zu quittiren ver-
 weigern, die Deputirte hergegen seine Verweige-
 rungs- Ursachen nicht vor erheblich befinden, gleich-
 wohl den Gehorsam und Folge nicht haben können,
Sol-

Sollen sie dem Rathe solches anzeigen, und des Handels Zustand umbständlich berichten, Inmassen dann gleicher gestalt dem Vormunden und Minder-Jährigen frey stehet, dißfalls ihre Beschwerden dem Rathe selbstem fürzutragen, und darauff gebührende Verordnung zu gewarten.

§. 8. Dieweil sichs aber offtmals zuträget, daß bey endlicher Übernehm: und Loßzehlung der Vormundschaft, zwischen den Vormunden und gewesenen Pupillen über einen oder den andern Punct sich Streit ereignet, daß dahero der Vormund mit Ausantwortung der Mobilien so lange, biß solcher erörtert, an sich zu halten pfeleget, da doch der Mündige derselben zu seiner Nothdurfft länger nicht entrathen kan. Als soll uff solchen fall der Vormund schuldig seyn, die Mobilia, so den Unmündigen zuständig, auch vor der gänzlichen Loßzehlung gegen einem Schein ihme abfolgen zu lassen. Es wäre denn, daß er sich eines gethanen Vorschusses oder andern richtigen Forderung halber daran zu halten befugt und sich anderer gestalt nicht füglich erholen könte.



CAPUT

CAPUT VI.

Von der Deputirten Ambt
und Berrichtung.

§. 1.

Domit nun dieses alles umb so viel mehr zu Wercke gestellet, dieser Ordnung in allen Puncten und Articuli nachgegangen, und hiedurch der Minder-Jährigen Nutz, Bestes, Gedenen und Wohlfarth treulich bedacht und fort gestellet werde, So wollen Wir der Rath sonderliche hierzu geschickte Personen deputiren und verordnen, auch denenselben einen gewissen Actuarium zu ordnen, welche hinfuro die Vormundschafts-Sachen verwalten, expediren, und derselben mit treuen gebührenden Fleiß abwarten sollen, denselben auch zur Ergößlichkeit ihrer Mühe und Versäumnis eine ziemliche Besoldung machen, auch sonsten die Gebühr, was etwan die Mündlein nach Gelegenheit ihres Vermögens von Hundert hiezu erlegen, oder den Vormunden in Rechnung passiren solle, verfügen.

E

§. 2.

§. 2. Zuförderst sollen sie benebenst dem Actua-
 rio bey ihren vorhin dem Rathe geleisteten Pflichten
 zusagen und geloben, daß sie der Minder-Jährigen
 Inventaria und Vermögen vertraulich und verschwie-
 gen behalten, und andern Leuten, denen es zu wissen
 nicht von nöthen, davon nichts offenbaren wollen.

§. 3. Ingleichen sollen sie die Viertelsmeister in
 der Stadt, wie auch die Richter uff den Gemeinen
 in den Vorstädten vor sich erfordern, und von ihnen
 mit Fleiß erforschen, ob in ihren Vierteln und Ge-
 meinden etwan unmündige Kinder vorhanden, wel-
 che mit Vormunden noch nicht versehen, und do der-
 gleichen sich befinden, sollen sie schleunige Verfügung
 thun, damit sie nochmals bevormündiget, die Inven-
 taria auffgerichtet, und dasjenige, was oben verord-
 net, dabey gethan und verrichtet werde.

§. 4. Und weil vor dieser Ordnung allbereit
 viel Vormunden bestetiget worden, die sich der Ber-
 waltung unmündiger Kinder Gütere unternommen;
 So sollen die Deputirten in den Vormundschafts-
 Büchern und sonst sich dessen erkundigen, und ih-
 nen auferlegen, sich innerhalb Monats-frist bey ih-
 nen anzugeben, und darauff wegen ihrer Berwal-
 tung,

tung, nach eingenommener Erkundigung, allerdings
 solche Verfügung thun, wie es diese Vormundschafts-
 Ordnung erfordert.

§. 5. Insonderheit sollen die Deputirten von den
 Vormunden Jährliche richtige Rechnung fodern, und
 do sie sich nicht selbst damit angeben, sie dazu gebühr-
 lich vorladen und anhalten, die Rechnungen mit Fleiß
 examiniren, uff Begehren oder nach Befindung der
 Unmündigen Mutter (wann dieselbe nicht selbst mit
 verwaltet) und andern nechsten Anverwandten davon
 Abschrift mittheilen, oder auch sie alsbald zu Anhö-
 rung der Rechnung, ob sie darwider Defecta einzu-
 geben, oder etwas Nothwendiges dabey zu erinnern,
 mit vorbecheiden lassen, So dann sie damit noth-
 dürfftig hören und entscheiden.

§. 6. Wann nun solche Rechnungen abgehöret
 und richtig befunden oder justificiret worden; Sol-
 len sie dieselben unterschreiben, und davon einen Ex-
 tract denen Vormundschafts-Büchern, so sie darzu
 halten sollen, Jährlich einverleiben lassen, damit
 man iederzeit wissen möge, wie den Minder-Jährigen
 haußgehalten und vorgestanden werde? Wann es
 aber zur endlichen Rechnung, Ubergabe der Vor-
 mund-



mundschafft und Loßzehlung kömmet, Soll es nach
 Verordnung des 6. und 7. §. im 5. Capitel gehalten
 werden.

§. 7. Do aber einer oder der andere, welcher
 von denen Deputirten erfordert, ohne erhebliche und
 gnugsame Ehehafft und derowegen eingewandte Ent-
 schuldigung nicht erscheinen, oder sich sonsten ungehor-
 sam erweisen würde, den sollen sie iedesmal mit ei-
 nem Silbern Schock Straffe belegen, und solche durch
 gebührende Mittel einbringen.

§. 8. Würde auch den Deputirten bey solchen
 Berrichtungen, in einem oder dem andern etwas
 Wichtiges und Bedenckliches fürkommen, oder sie
 bey den Vormunden den schuldigen Gehorsam und
 Folge nicht haben können, Sollen sie solches iedes-
 mal vor den Rath bringen, des Handels Zustand
 berichten, und darauff fernerer Anordnung gewar-
 ten, Wie denn gleicher gestalt den Vormunden,
 Minder-Jährigen und derselben Verwandten frey ste-
 hen soll, ihre Beschwerung und Mängel, do denselben
 von den Deputirten der Gebühr nach nicht abgeholf-
 fen werden könnte und wolte, dem Rathe selbst vorzu-
 tragen und anzuzeigen, damit sie dann iederzeit noth-
 dürff-

dürfftig gehöret, und nach Befindung darauff gebührende Verordnung gethan, oder, wo nöthig, die Sache in der Churfürstl. Sächs. Regierung berichtet werden soll.

§. 9. Wann sie, die Deputirten, sonst in gemein verspüren und befinden würden, daß iemands von den Vormunden zu solcher Pflege- oder Vormundschaft nicht tüchtig oder qualificirt wäre, oder seinen Pflege-Kindern zu Schaden und Nachtheil durch seine Verwahrlosung oder Eigennützigkeit übel vorstünde.

So soll derselbe dem Rathe angezeigt, nach Befindung von dem Ampte gesezet, ein ander Vormund an seine statt verordnet, und zu Erstattung desjenigen, was er eingenommen, angehalten werden.

§. 10. Endlich, weil auch die Vormunden über die grosse Mühe, Arbeit und Versäumnüß, so sie bey dergleichen Vormundschaften haben, auch oftmals über den Undanck ihrer Mündel, welchen sie hingegen davon getragen, sich höchlich beschweret, also, daß sich fast niemand mehr zu dergleichen gerne gebrauchen läset.

Als sollen die Depütirte nach endlicher abgeleg-
 ten Haupt-Rechnung die gewesenen Mündel zu aller
 Dankbarkeit vermahnen, und dofern dieselben ihren
 Vormunden keine billiche Vergeltung gutwillig thun
 würden, sie selbst nach Befindung ihres angewand-
 ten Fleisses und Versäumnis ihrer Nahrung ex offi-
 cio eine billiche recompens ihnen verordnen, oder
 deswegen des Raths moderation und Ausschlags
 gewarten.

Confirmiren und bestetigen auch solche vor-
 hergesetzte Vormundschaft-Ordnung aus
 Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeit
 wegen, hiemit und in Krafft dieses Briesses,
 Und wollen, daß derselben in allen und ieden
 Articulen, Puncten, Clausulen, Inhalt und
 Meynungen nachgegangen, und dawider
 nicht gethan noch gehandelt werde, Jedoch
 Uns, Unseren Erben und Nachkommen an
 Unseren hohen Regalien, Landes-Fürstlichen
 Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ohne Scha-
 den, Inmassen Wir denn auch Uns, Unse-
 ren



ren Erben und Nachkommen, nach Unserm Gutbefinden, dieselbe zu ändern, zu mehrren und zu verbessern, vorbehalten thun, Treulich und ohn Gefehrde.

Zu Vhrkund haben Wir diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser grösser Insiegel daran hengen lassen.

Geschehen und geben zu Dreyßden, den Achtzehenden Monats-Tag Julij, nach Christi Unserß einigen Herrn, Erlösers und Seligmachers Geburth, im Eintausend, Sechshundert, Ein und Sechzigsten Jahre.



☼ ☼ ☼

Register oder Blatweiser,

Woraus fürklich dieser Vormundschafts-
Ordnung Inhalt kan abgenommen werden.

A.

Abnützung.

Ubnützung, vide Fruchtge-
niessung.

Actuarius.

Ein gewisser Actuarius soll de-
sigen Deputirten zugeordnet
werden, 31

Seine Besoldung, *ibid.*

Soll der Minder-Jährigen Vers-
mögen verschwiegen halten, 32

Unverwandte.

Unverwandte sind schuldig noch
vor Ausgang 4. Wochen ge-
wisse Vormunden dem Rathe
anzugeben, 4

Arme.

Arme, suche unvermögend.

Ussenstehende Schulden.

Unmündiger aussenstehende Schul-
den sollen von den Vormunden
genau in Acht genommen wer-
den, 19

Und mögen die Vormunden solche
vor sich selbst einbringen, 23

Ausländischer.

Des Ausländischen Gütere wer-
den dem nechsten Aunderwand-
ten uff gnungsamem Vorstand
abgetreten, 25

Ist nach Verfließung 70. Jahren
für tod zu halten, *ibid.*

B.

Baarschaft.

Die Baarschaft der Unmündigen
soll mit Vorwissen und Beden-
cken des Raths, oder der Depu-
tirtten ausgeliehen werden, 20

Binnen welcher Zeit, *ibid.*

F

Wenn



Register

Wenn der Vormund solche bey
sich behalten wil, was er dabey
in Acht zu nehmen schuldig

20 & 21

Ob und wann wegen der ausge-
liehenen Baarschafft der Vor-
mund anzuhalten, *ibid.*

Nach geendigter Unmündigkeit
und Verfließung 5. Jahre ist
ein Vormund von des gewe-
senen Mündels ausgeliehenen
Geldern ferner Rechenschaft
zu geben nicht schuldig 22

Blöder

Blöder Bevormundung

Blutsfreunde

Die nechsten Blutsfreunde haben
bey Bestellung der Vormun-
den vor andern den Vorzug, 4

Brieff und Siegel

Brieff und Siegel muß der Münd-
dige an stat baaren Geldes an-
nehmen, 21

Es were dem, daß der Vormund
in Ausleihung und Einmah-
mung der ausgeliehenen Gelder
seinen Fleiß nicht angewendet,

ibid.

Quod limitatur,

22

C.

Capitalia.

Capitalia sollen bey zeiten uffge-
kündiget werden, 22

Wo wegen der aussenstehenden
Capitalien einiger Zweifel sich
ereignete, soll des Raths Be-
dencken darüber eingeholet wer-
den, *ibid.* 22

Exaction der Capitalien, 23

Die ohne Ursach auffgekündigte
und anderswohin transferirte
Capitalia müssen die Vormun-
dere gelten, *ibid.*

Cessio.

Ob per Cessionem der Vormun-
de seines Mündels habende
Forderung heimlich an sich brin-
gen könne, 23

D.

Deputirte.

Was vor Personen zum Vor-
mundschafft Sachen deputi-
ret werden sollen, 21
Woher ihre Besoldung kommen
soll, *ibid.*

Sol:

oder Blatweiser.

Sollen der Minder = Jährigen
Vermögen verschwiegen hal-
ten, 32

Keine Unmündige ohne Vor-
munden lassen, ibid.

Sondern deswegen Erkundigung
einziehen, ibid.

Auch denen vor dieser Vormund-
schafft = Ordnung gesetzten
Vormunden auferlegen hin-
nen Monatsfrist sich bey ih-
nen anzugeben, ibid.

Und Jährliche richtige Rechnun-
gen von denen Vormunden
zu fordern, 33

Denen Anverwandten Abschrift
davon ertheilen, oder sie also-
bald zu Anhdung derselben
darzu anhalten, ibid.

Ingleichen Extracte aus den
Rechnungen denen Vormund-
schafft = Büchern Jährlich
einverleiben, ibid.

Die Ungehorsamen jedesmal mit
einem silbern Schock straffen,
34

Wichtige und bedenkliche Sa-
chen, auch den Ungehorsam der

Vormunden vor den Rath
bringen, ibid.

Untüchtige Vormunden dem Ra-
the anzeigen, 35

Und denen Vormunden ex offi-
cio, wofern die Mündel ih-
nen keine Vergeltung gutwil-
lig thun, einen recompens
verordnen, 36

E.

Eltern.

Eltern können in ihrem letzten
Willen oder auch bey ihrem
Leben den Kindern Vormun-
den ordnen, 3

Erbtheilung.

Erbtheilungen müssen dem Rathe
zur Confirmation vorgetra-
gen werden, 17

Exceptio.

Exceptio Ordinis, wenn solche
von den Vormunden zu op-
poniren, 27

F 2

End:

Eydliche Specification.

Eydliche Specification soll ohne vorgehenden Proceß und rechtlicher Erkänntniß aufferleget werden, 13

Casus excepti, ibid.

F.

Fahrniß.

Wie mit Fahrniß des Unmündigen von den Vormunden zu gebahren, 16

Der Vormund kan mit Ausantwortung desselben an sich halten, wenn er eine richtige Forderung hat, und sich sonst nicht erholen kan, 30

Fruchtgenießung.

Die Fruchtgenießung geneußt eine Mutter wegen ihrer Kinder nicht, bey Verwaltung der Vormundschaft, 6

Dergleichen auch der Stieff-Vater nicht, 14

Aber wohl der leibliche Vater, jedoch nur während der väterlicher Gewalt, ibid.

G.

Groß-Eltern.

Groß-Eltern können ihren Erbkeln auch bey des Vaters Leben Vormunden setzen, 4
Zedoch uff gewisse masse, ibid.

Groß-Vater.

Ob und wenn der väterliche Groß-Vater der Mutter in der Vormundschaft vorzuziehen, 9

I.

Inventarium.

Inventaria, wie solche uffzurichten, 12

Inventaria sollen bey Straff 5. silbern Schock nach Verfließung der vier Wochen uffgerichtet werden, 13

Man könnte dann wegen ehehafterlicher Verhinderung darzu nicht kommen, 14

Wo kein Inventarium vorhanden, muß eine Eydliche Specification ediret werden, 13

An:



oder Blatweiser.

Anders ist es, wo der Verstorbene die Befertigung eines Inventarii ausdrücklichen verbothen, *ibid.*

Wie weit ein Vater des Inventarii befreyet, 14

Der Stieff-Vater kan sich dessen nicht entbrechen, *ibid.*

Ingleichen auch nicht die Mutter, 15

Wie es bey armer und unvernünftiger Leute Verlassenschaft mit Aufrichtung eines Inventarii zu halten, *ibid.*

Inventaria sollen dem Rathe zur Confirmation vorgetragen werden, 17

K.

Kost-Geld.

Kost-Geld der Unmündigen, 18

M.

Mobilia.

Mobilia, suche Fahrniß.

Mündel.

Mündel, suche Unmündige.

Mutter.

Mutter ist vor andern zu ihrer unmundigen Kinder Vormundschaft zuzulassen, 5

Auff was masse, *ibid.*

Ob und wann die Mutter dem väterlichen Groß-Vater wegen der Vormundschaft vorzuziehen, *ibid.*

Muß einen absonderlichen Curatorem ausbitten, wenn sie sich mit ihren Kindern theilen oder vergleichen wil, *ibid.*

Mutter hat sich der Fruchtgenießung bey Verwaltung der Vormundschaft ihrer Kinder keinesweges anzumassen, 6

Kan aber, was uff der Kinder Unterhaltung und sonst auffgangen, in Ausgabe führen, *ibid.*

Wie sich eine Mutter bey Verwaltung ihrer Kinder Vormundschaft, und wenn sie zu der andern Ehe schreiten wil, zu verhalten, 15

F 3

O Ob.

O.

Obligationes.

Der Unmündigen Obligationes
so sie ohne Vorwissen der Vor-
munden von sich gestellet, sind
nicht gültig, 18

Es darff auch der Unmündige die
Verschreibungen wegen der von
den Vormunden ohne Ursach
eingeforderten, und anders wo-
hin transferirten Schulden
nicht annehmen, 23

P.

Pflege-Kinder.

Suche Unmündige.

Præscriptio.

Die Præscriptio quinquennalis
hat bey des Mündels ausgelie-
henen Geldern statt, 22

Q.

Quittung.

Nach erlangter Quittung kan der
Vormund nicht belanget wer-
den, 29

Muß vor dem sitzenden Rathe ge-
schehen, ibid.

Wie es damit zu halten, wenn der
Unmündige zu quittiren sich ver-
weigert, ibid. & 30

R.

Rechnung.

Es sollen Jährlich richtige Rech-
nungen eingegeben werden, 26

Die Einrichtung derselben, ibid.
Wo die Vormundschaft getheilt,
muß ein ieder von der ihm
anvertrauten Verwaltung Rech-
nung thun, ibid.

Wie mit endlicher und vollstän-
diger Rechnung der Vormun-
den nach geendigter Vormund-
schaft zu gebahren, 28

Wenn der Unmündige nach ab-
gelegter Rechnung ohne erheb-
liche Ursachen den Vormun-
den zu quittiren sich verweigert,
soll von dem Rathe gebührende
Berordnung erfolgen, 29

Abchrift von der Jährlichen Rech-
nung soll den nechsten Anver-
wandten ertheilet, oder sie zu
Anhörung derselben vorbechie-
den werden, 33

Von

oder Blatweiser.

Von den Justificirten Rechnungen sollen die Deputirte denen Vormundschafts = Büchern Jährliche Extracte einverleiben, *ibid.*
Anders ist es mit der endlichen Rechnung, *ibid.*

S.

Schuldforderung.

Wann und ob ein Vormund seiner bey seinem Mündlein habender Schuld = Forderung verlustig gemachet werden könne, *10*

Sinnlose.

Sinnloser Bevormundung, *7*

Stieff = Vater.

Der Stieff = Vater darff sich der Abnützung der Kinder Güter nicht anmassen, *14*
Ist ein ordentliches Inventarium auffzurichten verbunden, *ibid.*

Stumme.

Stummer Bevormundung, *7*

T.

Tauber.

Tauber Bevormundung, *ibid.*

V.

Vater.

Vater bleibt seiner unmündigen Kinder natürlicher Vormund, *6*

Es kan ihm aber nach Befindung von dem Rathe ein Mit = Vormund zugeordnet werden, *ibid.*

Wenn keine Eltern oder Anverwandte, noch ein Tutor testamentarius vorhanden, wil der Rath tüchtige Personen denen Minder = Jährigen zu Vormunden setzen, *ibid.*

Was ein Vater an statt des Inventarii zu geben schuldig, *14*

Hat die Abnützung der Kinder Güter, aber nur durante patriâ potestate, *ibid.*

Versiegeln.

Die Versiegelung der Erbschafft soll alsobald nach den Todesfall geschehen, *14*

Ent-

Register

Entweder Gerichtlich, oder sonst
beständiger weise, 12

Verschreibung.

Verschreibungen, suche Obliga-
tiones.

Versio.

Ob und wie die versio in utilita-
tem pupillorum wegen der
ihnen zum besten auffgenomme-
nen Gelder erwiesen werden
muß, 27

Berthunlich.

Berthunlicher Leute Bevormun-
dung, 7

Berthunliche Leute sollen ihres
Ubelverhaltens wegen gestraf-
fet werden, *ibid.*

Berzicht.

Die Berzicht von den Unmündi-
gen wegen der Vormunden ab-
gelegten Rechnung soll in die
Raths-Bücher eingeschrieben
werden, 29

Unbewegliche Güter.

Veralienirung und Verpfänd-
ung unmündiger unbewegli-
cher Güter, 19

Unkosten.

Wenn die Unkosten denen Vor-
munden wegen Einbringung ih-
rer Mündel aussenstehenden
Schulden passiret werden, 23

Unmündige.

Der Unmündigen Fahrnuß, 16

Ihre Versorgung und Unterhalt, 17

Der Unmündigen Obligationes
und Verpfändung ohne der
Vormunden Wissen und Bil-
len, 18

Der Unmündigen unbewegliche
Güter, 19

Unmündiger Baarschaft, 20

Unmündige sollen von Hundert
etwas Gewisses zu der Depu-
tirten Besoldung erlegen, 21

Ohne Vormunden nicht gelassen
werden, 32

Unmündigen und derselben An-
verwandten stehet frey, dem

Rathe ihre Beschwerden
selbst vorzutragen, 34

Jedoch in gewissen fall, *ibid.*

Wie mit der Unmündigen, so in
die Fremde gerathen, Gütere
es zu halten, und wenn sie vor
tod zu achten, 35

Vor-

oder Blatweiser.

Vormund, Vormund-
schaft.

Wer zu Vormunden zu besteti-
gen, 3

Wie es mit den Vormunden, so
von Eltern in ihren letzten Wil-
len den Kindern benennet, oder
sonsten bey ihrem Leben, in
Beseyn gewisser Personen er-
kieset worden, zu halten, *ibid.*

Bedormundung der Sinnlosen,
Blöden, Stummen, Tauben
und verthunlicher Leute, 7

Die Vormunden derer Pupillen,
so unter des Raths Jurisdicti-
on gehören, sollen vom Rath
bestetiget werden, 8

Auch die aus der Churfürstl.
Sächs. Regierung dergleichen
Pupillen verordnete Vormun-
den sind dieser Vormundschafts-
Ordnung unterworffen, *ibid.*

Bestraffung dererjenigen, so ohne
erhebliche Ursachen eine Vor-
mundschaft anzunehmen sich
verweigern, 9

Ein Vormund, so bey Antretung
seiner Vormundschaft seine

bey dem Mündel habende
Schuld verschweiget, ist dersel-
ben verlustig, *ibid.*

Anders aber ist es, wenn er seine
Forderung entdecket, oder die-
selbe dem Rathe oder Deputir-
ten wissend gewesen, 10

Der Vormunden Schuldigkeit
und Angeldbnuß, 11

Dem Vormunden werden die vor
seinen Mündel ausgezahlte
Schulden in Rechnung passi-
ret, 24

Wie weit ein Vormund oder des-
sen Erben vor den andern nach-
folgenden Vormunden zu haft-
ten schuldig, *ibid.*

Wie Vormunden ihre Pupillen
aufferziehen sollen, 17

Vormunden sollen der Unmündi-
gen unbewegliche Güter selbst
nicht kauffen, 19

Der Vormunden Schuldigkeit
bey der Unmündigen aussenste-
henden Schulden, 19

Was der Vormund, wenn er des
Mündels Geld bey sich behal-
ten wil, darbey in Acht zu neh-
men, 20 & 21

G

Vor-

Register

Vormunden mögen ihre Beschw-
rungen dem Rathe selbst
vortragen, 34

Sed in certo casu, ibid.

Untüchtige Vormunden sollen ab-
gesetzt, und zu Erstattung,
was sie eingenommen, ange-
halten werden, 35

Der Vormunden recompens
nach abgelegter Haupt-Rech-
nung, ibid.

Vormunden sollen alle Jahr rich-
tige Rechnungen ablegen, 26

Wenn unterschiedliche Vormun-
den verordnet, müssen sie con-
iunctim Rechenschaft geben,
ibid.

Anders ist es, wenn die Vor-
mundschaft getheilet, ibid.

Es wäre dann, daß die Vor-
munden sich verglichen, und
einer die Verwaltung alleine
uff sich genommen, 27

Kein Vormund soll ohne Vor-
bewußt der Deputirten Geld
auffnehmen, und der Unmündi-
gen Güter verpfänden ibid.

Vormunden müssen nach gee-
digter Vormundschaft und ab-
gelegter vollständiger Rech-
nung vor sitzenden Rathe quit-
tirt werden, 28

Können also dann weder vor
sich, noch ihre Erben in An-
spruch genommen werden, 29

Ob und wenn der Vormund sei-
nes Mündels mobilia wegen
eines, oder andern Streit-
Puncts bey sich behalten kan,
30

Auch die vor dieser Vormund-
schaft-Ordnung gesetzte Vor-
munden sollen vor denen De-
putirten Rechnung thun, 31

Wenn die Vormundschaft sich
endige, 28

Vormundschafts-Bü- cher.

Vormundschafts-Bücher sollen
gehalten werden, 33

Usus fructus.

Usus fructus, suche Fruchtge-
niessung.

Wein.

oder Blatweiser.

W.

Wein.

Wittben.

Der Unmündigen neuerwachsenen Weine halber sollen die Vormunden sich bey dem Rathe angeben, 17

Wittben sollen nach Verfließung 4. Wochen gewisse Personen zu Vormunden angeben, 4

E N S E.



1699

W

W

W

W

W

W







43
24
da 2333^a

ULB Halle 3
004 654 528



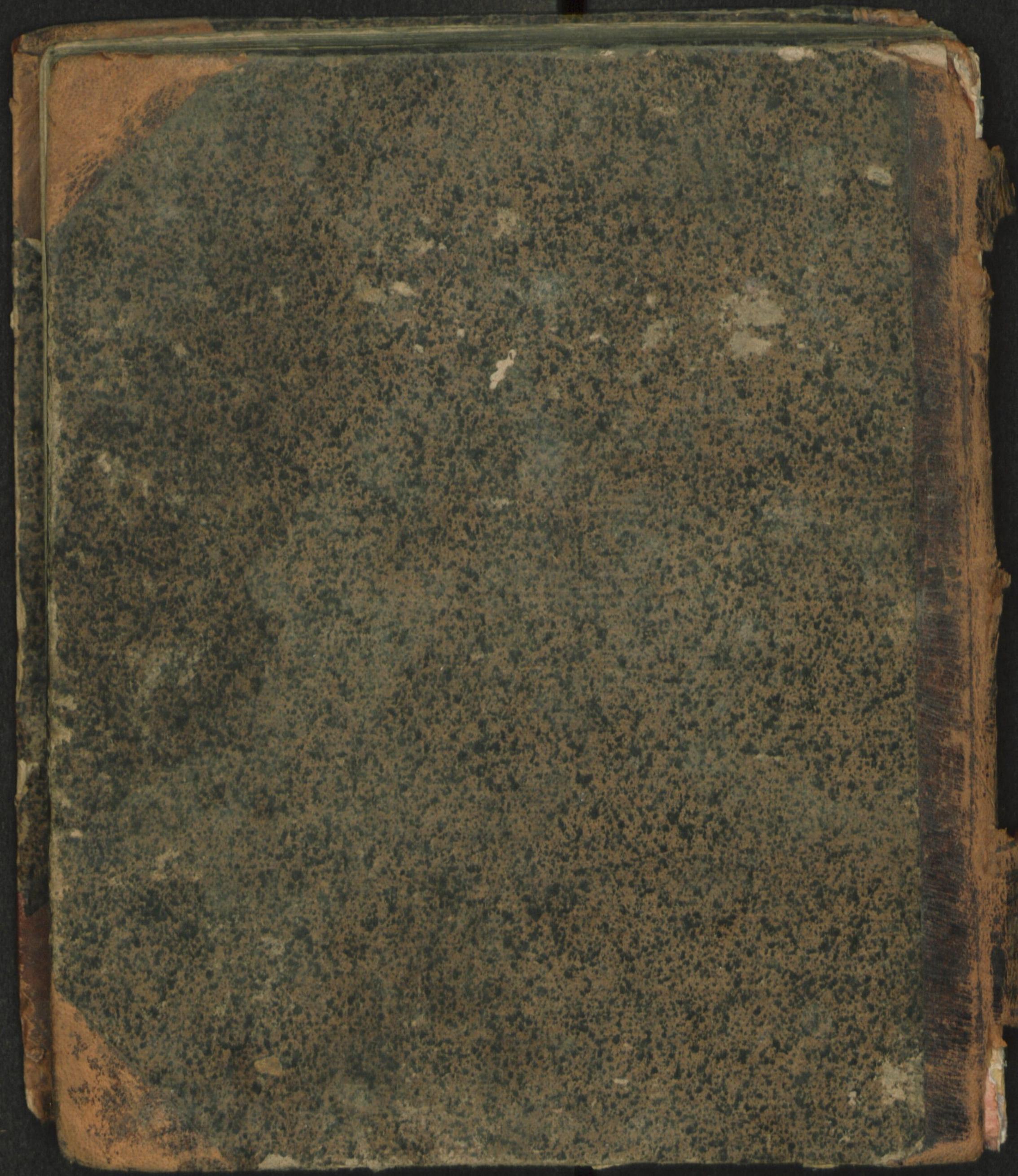
Sb

G

VD77

n 15





Churfürstl.
gnädigst. confi
Vormundschaft
Des Rathz zu

Anno

